

Satzung des Vereins „Atempause – Entlastungsdienst Freudenberg e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Atempause – Entlastungsdienst Freudenberg e.V.“. Dieser soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

„Atempause – Entlastungsdienst Freudenberg e.V.“

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freudenberg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 5 1 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein möchte hilfebedürftigen Mitmenschen mit “Angeboten zur Unterstützung im Alltag“ sowie pflegenden Angehörigen, spürbare Entlastung verschaffen.
- (3) Zur Verwirklichung der v.g. Zwecke wird der Verein vor allem tätig durch den Aufbau und die Durchführung eines Entlastungsdienstes.
- (4) Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und über die politische Stadtgrenze hinweg selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen, Gewinnanteile und Ausschüttungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche geschäftsfähige Personen sowie Vereine und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr in Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind die

- (1) Mitgliederversammlung,
- (2) der geschäftsführende Vorstand und der
- (3) erweiterte Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - b) Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes nach der Rechnungslegung,
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f) Beschluss von Satzungsänderungen,
 - g) Beschluss über die Auflösung des Vereines,
 - h) Abschließende Entscheidung beim Ausschlussverfahren gem. § 3 Abs. 4 der Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden.
Auf schriftlich begründetes Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin.
- (4) Die / Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen vier Tage vor dem Termin der Versammlung der / dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen wird auf Antrag eines Drittels der erschienenen Mitglieder durch Stimmzettel entschieden.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der Anwesenden.
- (8) Beschlüsse sind unter Angaben des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; sie ist von der / dem Vorsitzenden bzw. der / dem Stellvertreter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung per Post oder E-Mail zugestellt. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Einspruch, so gilt sie als genehmigt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) der / dem Vorsitzenden
 - b) der / dem stv. Vorsitzenden,
 - c) der Kassiererin / dem Kassierer,
 - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer sowie
 - e) einer Beisitzerin / einem Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und die / der stv. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die / der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin / der Schriftführer werden erstmals auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die / der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird der Vorstand durch Nachwahl für die Dauer seiner Amtsperiode ergänzt. Bei Rücktritt des ersten Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird kommissarisch ein Vorstandsmitglied benannt.
- Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtsperiode eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die den neuen Vorstand wählt.
Bei Rücktritt des ersten Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird kommissarisch ein Vorstandsmitglied benannt.
- (4) Das Stimmrecht eines Mitgliedes des Vorstandes ruht in Angelegenheiten, in denen es persönlich beteiligt ist.
- (5) Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, mit Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin. Die Vorstandsmitglieder können bei Einstimmigkeit auf die Ladungsfrist von 14 Kalendertagen verzichten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei einer Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. § 6 Abs. 6 ist analog anzuwenden.
- (7) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Aufgaben sind insbesondere:
- a) Erlass einer Geschäftsordnung,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Führung der laufenden Geschäfte,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes und Rechnungslegung,
 - e) Erstellung eines Jahresberichtes,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge neuer Mitglieder,
 - g) Entscheidung über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung,
 - h) Festsetzung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereines und Festsetzung der Vergütungssätze und Auslagensatz für die Helferinnen / Helfer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Geschäfte dem Vorsitzenden, einem anderen Vereinsmitglied oder einer / einem angestellten Mitarbeiterin / Mitarbeiter übertragen.

§ 9 Zusammensetzung, Amtszeit und Sitzungen des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu fünf weiteren Beisitzern.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jeweils für die Dauer von zwei Jahren bis zu vier weitere Beisitzer wählen.
- (3) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden bei Bedarf statt, mindestens ein Mal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes, mit Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin.

- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (5) Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

- a) Kontaktpflege zu anderen Institutionen und Verbänden,
- b) Mitgliederbetreuung,
- c) Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes,
- d) Beratung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.

§ 11 Auslagenersatz

Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten können ersetzt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freudenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im sozialen Bereich zu verwenden hat.

Freudenberg, den 22.03.2019
